

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Attendorn, nach der Eintragung lautet der Vereinsname: Verein zur Förderung von Kunst und Kultur in Attendorn e. V. (VFKKA)
2. Sitz des Vereins ist Attendorn.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das kulturelle Leben in Attendorn und Umgebung durch Veranstaltungen in allen künstlerischen Bereichen anzuregen, zu schaffen und zu fördern.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Es darf keine Person durch Angaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn es handelt sich um den Ausgleich eines besonderen Aufwands.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
2. Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung, die schriftlich zu begründen ist, kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Tod des Mitglieds
  - c) durch Ausschluss

## § 4 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht oder das Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt hat. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anrufen, die alsdann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe in der jeweiligen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres beschlossen wird.
2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt nur durch Bankeinzug. Barzahlung wird nur in Ausnahmefällen (Jugendliche) ermöglicht.

## § 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und wahlweise dem 3. Vorsitzenden, dem 1. und wahlweise 2. Kassenwart und dem 1. und wahlweise 2. Schriftführer.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden gemeinsam mit einem Kassenwart oder einem Schriftführer vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt  
Wiederwahl ist zulässig.  
Ein rollierendes Wahlsystem ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb des Zeitraumes, für den es gewählt worden ist, aus, be-  
traut der Vorstand für die Dauer der Laufzeit ein anderes Mitglied mit den Aufgaben des Ausgeschie-  
denen.

## § 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung auf Grund des Prüfungsberichtes.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:  
die Satzungsänderungen  
die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung  
die Festsetzung des Beitrages  
die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes  
die Ausschließung eines Mitgliedes  
die Auflösung des Vereins
2. Eine Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt (ordentliche Mitgliederversammlung).  
Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgesetzt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund der Einberufung verlangt hat.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
5. Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Kandidat mit den meisten Stimmen.
6. Soweit das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, soweit sie steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dienen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.  
Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll zu gewähren.

## § 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.
2. Das nach Durchführung der Abwicklung (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder Erreichung des Zwecks) noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Attendorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kulturförderung in Attendorn zu verwenden hat. Dies gilt auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

*Attendorn, den 12.03.2013*